

# Unterrichtsvertrag für Orgelschüler/innen bei freiberuflichen Orgellehrern

zwischen

dem/der Orgellehrer/in .....  
Name

.....  
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Orgelschüler/in .....  
Name, Geburtsdatum

.....  
Anschrift

.....  
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten .....

1. Ziel dieses Vertrags ist es, Nachwuchskräften aus der Diözese Passau, die Freude und Interesse am Orgelspiel haben, geförderten Orgelunterricht mit dem Ziel einer erfolgreichen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Kirchenmusikseminar anzubieten.

Dieser Ausbildungszuschuss endet nach maximal drei Jahren.

In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.

Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

2. Der Unterricht beginnt am ..... nach einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Regionalkantor mit einer Probezeit von 6 Wochen.

Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.

3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Die monatliche Vergütung beträgt ..... . Dieser Betrag ist vom Schüler jeweils bis zum 5. des Monats zu entrichten.

Über den Abschluss einer Zuschussvereinbarung ist es möglich, Fördermittel der zuständigen Kirchenstiftung und der Diözese Passau zu erhalten.

5. Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet.

6. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.

Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.

Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.

.....  
Ort, Datum

.....  
Orgellehrer/in

.....  
Orgelschüler/in

.....  
gesetzlicher Vertreter